

Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft und der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände

Anordnung Nr. 76 vom 1. Mai 1936

Der Absatz von Blumen- und Zierpflanzen im Marktgebiet Leipzig

Auf Grund der §§ 4, 6, 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 343) in der Fassung vom 30. Juni 1935 (RGBl. I S. 906) und 2. September 1935 (RGBl. I S. 1123) und der §§ 9, 20 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. April 1935 (RGBl. I S. 175) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers angeordnet:

I.

Zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blumen- und Zierpflanzenbaues einschließlich des natürlichen Materials für die Blumen- und Kranzbindereien wird das Marktgebiet Leipzig — umfassend das Gebiet der Kreisbauernschaft Leipzig — zum geschlossenen Marktgebiet erklärt.

II.

(1) Im Marktgebiet Leipzig dürfen die unter Nr. I genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Vorschrift der Nr. III, an Verteiler nur über den Blumengroßmarkt Leipzig e. G. m. b. H. abgegeben werden. Die Verteiler dürfen, unbeschadet der Nr. III, nur über den Blumengroßmarkt Leipzig e. G. m. b. H. beziehen.

(2) Der Verkauf und das Feilbieten unbestellter Ware an Verteiler im Umherziehen sowie der Anlauf unbestellter Ware durch Verteiler außerhalb des Blumengroßmarktes Leipzig e. G. m. b. H. ist verboten.

(3) Die in Nr. I genannten Erzeugnisse dürfen nur gegen die von mir herausgegebenen Schlusshefte abgegeben und übernommen werden. Ausgabestelle für die Schlusshefte ist die Geschäftsstelle des Blumengroßmarktes Leipzig e. G. m. b. H.

(4) Für alle Verkäufe ist Barzahlung vorgeschrieben, die ausschließlich an der Kasse des Blumengroßmarktes Leipzig e. G. m. b. H. vorzunehmen ist.

III.

Von den Bestimmungen der Nr. II sind ausgenommen der

Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, der Kleinderkauf auf Wochenmärkten, der Verkauf an benachbarte Ladengeschäfte. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes darüber, ob das Ladengeschäft dem Erzeugerbetrieb benachbart ist.

IV.

Der Vorsitzende des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Sachsen (Freistaat) kann im Bedarfsfall Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung gestatten und Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen.

V.

Der „Blumengroßmarkt Leipzig e. G. m. b. H.“ erhebt zur Deckung seiner Unkosten vom Verkäufer einen Unkostenbeitrag von 1 v. H. des Verkaufspreises.

Die Erhebung von Zuschlägen durch die Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft wird durch die Erhebung dieses Unkostenbeitrages nicht berührt.

VI.

Mitglieder der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstößen, eine Umgehung darstellen.

Schautafeln des Reichsnährstandes auf der Reichsgartenschau in Dresden, Gegenüberstellungen vom bäuerlichen und vom Straßenobstbau, wie er sein soll und wie er nicht sein soll. Abb.: Reichsnährstand

VII. Die Vorsitzenden der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände sind gemäß § 20 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zur Festsetzung von Ordnungstrafen ermächtigt.

VIII.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft. Boettner.

Einer der schlimmsten Schäden im Absatz von Blumen und Zierpflanzen ist in den letzten Jahren der sogenannte Hausierhandel von Gärtnern bei Verteilern, insbesondere bei Blumengeschäftsinhabern, gewesen. Die Auswirkungen dieser „Klinkenputzerei“ betrafen

nicht nur die Gärtner, die sich gegen diese unwürdige Absatzmethode wehrten, sondern schließlich auch diejenigen, die sich dieser Methode aus Eigennutz bedienten. Es bestand und besteht die Gefahr, daß die durch diese Absatzmethode geförderte gegenseitige Unterbietung, die Fortentwicklung der inneren Konkurrenz der Gärtner, nicht nur schließlich die Existenz der einzelnen Betriebe untergräbt, sondern die Qualitätsleistung des Standes im ganzen ebenfalls hemmt. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abschaffung dieses Systems war feinerzeit die Anordnung, durch die der Blumengroßmarkt Köln geschaffen wurde und durch die eine Konzentration des Angebotes an einer Stelle erreicht wurde. Die dort erzielten Erfolge und andererseits die in Leipzig vorliegenden gleichen Voraussetzungen gaben Anlaß dazu, auch in Leipzig nach dem bewährten Kölner Beispiel eine gleiche Ordnung zu schaffen. Sie ist durch die Anordnung Nr. 76 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft in die Wege geleitet worden, nachdem vorher bereits alle beteiligten Kreise mit dem Gedanken vertraut gemacht wurden und eine Basis für glatte Zusammenarbeit damit geschaffen war. Christopeit.

Anordnung Nr. 8 vom 7. Mai 1936

Absatz von gärtnerischen Marktpflanzen in Sachsen (Freistaat)

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 10 und 11 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 343) in der Fassung vom 30. 6. 1935 (RGBl. I S. 906) und des § 9 der Satzung vom 2. 9. 1935 (RGBl. I S. 1123) Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände (RGBl. I S. 173) wird, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin, angeordnet:

I.

Die von der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft herausgegebenen Gütebestimmungen für gärtnerische Marktpflanzen werden, ebenso, wie die allgemeinen Verkaufsvoorschriften, für das Gebiet des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Sachsen (Freistaat) verbindlich erklärt.

Alle diejenigen, die gärtnerische Marktpflanzen im Gebiete des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Sachsen (Freistaat) in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, nur solche Marktpflanzen feilzubieten oder zu verkaufen,

die diesen Gütebestimmungen entsprechen und nach den allgemeinen Verkaufsvoorschriften behandelt und ausgestattet sind.

II.

Von dieser Bestimmung werden auch diejenigen betroffen, die gärtnerische Marktpflanzen aus außerstädtischen Gebieten im Gebiet des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Sachsen (Freistaat) feilbieten oder verkaufen.

III.

Mitglieder der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Sachsen (Freistaat) Erich Horschke.

Blumenzwiebelbezug aus Holland

Um gegebenenfalls eine schnelle und rechtzeitige Zuteilung aus dem Zahlungscontingent zur Einfuhr von Blumenzwiebeln aus Holland im 3. Vierteljahr vornehmen zu können, sind die Anträge hierzu bis zum 15. Juni 1936 an die

Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW. 40, Schlegelstraße 21, einzufenden.

Zur Antragstellung dürfen nur die von der Hauptvereinigung herausgegebenen und bei den Garten- und Weinbauwirtschaftsverbänden erhältlichen Vorordrucke benutzt werden. Die Vorordrucke sind in allen Teilen genau auszufüllen und mit deutlich lesbaren Ortsangabe (auch Postanhalt) sowie Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

Bei Sammelanträgen ist eine alphabetische Aufstellung sämtlicher zu beliefernden Firmen mit Namen, Vornamen, Wohnort, Gewichtsmenge und Wertbeitrag beizufügen. Firmen, die ihre Einfuhr nicht selbst vornehmen, können keinen eigenen Antrag einreichen.

Da die Bearbeitung der einzureichenden Anträge längere Zeit in Anspruch nimmt, sind Rückfragen in dieser Richtung zwecklos und müssen unbeantwortet bleiben.

Die Anschriften der einzelnen Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände sind folgende:

- Baden: Karlsruhe, Ettlinger Str. 15.
- Bayern: München, Türkenstr. 3/2.
- Braunschweig: Braunschweig, Leopoldstr. 25.
- Hannover: Hannover, Georgstr. 35.
- Hessen-Nassau: Frankfurt (Main), Arndtstraße 28.
- Kurhessen: Kassel, Weihenburgerstr. 12.
- Kurmark: Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 1.
- Mecklenburg: Wismar i. M., Ulrichsplatz 14.
- Oldenburg: Oldenburg, Kaiserstr. 45.
- Ostpreußen: Königsberg, Hofenallee 49.
- Pommern: Stettin, Holzmarktstr. 1.
- Rheinland: Bonn, Koblenzer Str. 141.
- Saarpfalz: Neustadt (Saar), Landauer Straße 4.
- Sachsen-Anhalt: Halle (Saale), Kaiserstr. 7.
- Sachsen (Freistaat): Dresden, Kaiserstr. 2.
- Schlesien: Breslau, Leichstr. 8.
- Schleswig-Holstein: Hamburg 1, Chilehaus C. V.
- Thüringen: Weimar, Schwanseerstr. 11 (Darréhaus).
- Westfalen: Anna, Kaiserstr. 65a.
- Württemberg: Stuttgart-W, Marienstr. 20.

Straßenobstbau.

Wie er nicht sein soll.



Pflanzungen direkt am Straßenrand und breitwüchsige Sorten hindern den Verkehr.

Wie er sein soll.



Bäume im angrenzenden Ackerland machen gesünder und hindern nicht auf engen Straßen den Verkehr.

Bäuerlicher Obstbau.

Schlech die stets vermieden werden müssen.



Zu geringe Baumabstände, fehlen jeglicher Baumpflege, schlecht gepflegte Bäume, zu lange oder zu kurze Baumabstände.

Feld- und Weidelandbepflanzungen wie sie sein sollen.

